

Zusatz Informationen / FAQ DAC6 Tracker – Fragen

1 Intermediär, Kunde und Einleitung

| Wie funktioniert der DAC6 Tracker? | |
|------------------------------------|---|
| Hintergrund | <p>Ziel des DAC6 Tracker ist es, jede meldepflichtige Gestaltung zu erfassen. Der Nutzer hat die Möglichkeit alle seine Gestaltungen mittels der Fragen des DAC6 Tracker zu testen und erhält anschliessend direkt das Ergebnis, ob es sich bei der entsprechenden Gestaltung um eine meldepflichtige Gestaltung handelt. Beim Berater setzt der DAC6 Tracker direkt nach der Leistungserfassung an. Sämtliche erbrachten Leistungen können anschliessend im DAC6 Tracker getestet werden. Die Überprüfung der Leistung wird festgehalten und kann im Fall eines Audits durch die Steuerbehörden als Nachweis dienen. Abschliessend kann für jede meldepflichtige Gestaltung die Meldung erfasst und erzeugt werden.</p> |
| 1. Ebene | <p>Um einen Fragelauf für eine Gestaltung zu starten müssen in einem ersten, vorbereitenden Schritt, alle betroffenen Personen im Menu unter «Juristische und Privatpersonen» erfasst werden, egal ob Intermediär, Kunde, Gruppengesellschaften etc. Die Personen werden direkt bei der Erfassung mittels Fragen getestet, ob diese selbst meldepflichtig sind. Sobald alle Personen erfasst sind können die jeweiligen Gestaltungen erfasst werden.</p> |
| 2. Ebene | <p>In einem zweiten Schritt kann im Menu unter «Gestaltungen» jede einzelne Gestaltung erfasst und anschliessend mittels dem smarten Fragekatalog getestet werden.</p> <p>Die ersten 5 Fragen beziehen sich jeweils auf die generelle Kategorie der Gestaltung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1- Grenzüberschreitende Transaktion 2- Finanzprodukte 3- Vermögensstruktur 4- Leasing 5- Verrechnungspreise <p>Sobald eine dieser Fragen mit «Ja» beantwortet wurde, geht das System automatisch weiter zu spezifischen Fragen für diese Kategorie.</p> <p>Falls es sich um keine der oben genannten Kategorien handelt, werden abschliessend noch allgemeine Fragen gestellt um festzustellen, ob es sich um eine meldepflichtige Gestaltung handelt. Das System leitet jeweils durch alle relevanten Fragen.</p> <p>Wenn alle Fragen für die Gestaltung beantwortet wurden, erhält man vom System die Mitteilung ob es sich um eine meldepflichtige Gestaltung handelt und welche der DAC6 Kennzeichen betroffen sind. Die Überprüfung der Gestaltung wird im DAC6 Tracker für Dokumentationszwecke gespeichert und kann zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit angepasst, erneut durchgeführt oder geändert werden.</p> |
| 3. Ebene | <p>Im Menu unter «Meldungen» können abschliessend für jede meldepflichtige Gestaltung sämtliche Daten für die Meldung erfasst werden. Der DAC6 Tracker liefert anschliessend einen Bericht in pdf Form für die Eingabe der Meldung bei der entsprechenden Behörde. Für Meldungen in Deutschland liefert der DAC6 Tracker zusätzlich den XML-Datensatz, welcher direkt eingelesen werden kann.</p> |

| | |
|--|---|
| Wer ist Intermediär? | |
| Frage: X.1 | <p>Intermediär ist jede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet. Dieser Ausdruck bezeichnet auch jede Person, die — unter Berücksichtigung der relevanten Fakten und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen— weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf die Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet hat. Jede Person hat das Recht, Beweise zu erbringen, wonach sie nicht wusste oder vernünftigerweise nicht wissen konnte, dass sie an einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt war. Die betreffende Person kann zu diesem Zweck alle relevanten Fakten und Umstände sowie verfügbaren Informationen und ihr einschlägiges Fachwissen und Verständnis geltend machen.</p> |
| Was gilt als verbundenes Unternehmen? | |
| Y4 | <p>Eine Person, die mit einer anderen Person auf mindestens eine der folgenden Arten verbunden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Person ist an der Geschäftsleitung einer anderen Person insofern beteiligt, als sie erheblichen Einfluss auf diese ausüben kann; b) eine Person ist über eine Holdinggesellschaft, die über mehr als 25 % der Stimmrechte verfügt, an der Kontrolle einer anderen Person beteiligt; c) eine Person ist über ein Eigentumsrecht, das unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % des Kapitals beträgt, am Kapital einer anderen Person beteiligt; d) eine Person hat Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne einer anderen Person. <p>Falls mehr als eine Person gemäß den Buchstaben a bis d an der Geschäftsleitung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen derselben Person beteiligt ist, gelten alle betroffenen Personen als verbundene Unternehmen. Falls dieselben Personen gemäß den Buchstaben a bis d an der Geschäftsleitung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen von mehr als einer Person beteiligt sind, gelten alle betroffenen Personen als verbundene Unternehmen.</p> <p>Für die Zwecke dieser Nummer wird eine Person, die in Bezug auf die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen gemeinsam mit einer anderen Person handelt, so behandelt, als würde sie eine Beteiligung an allen Stimmrechten oder dem gesamten Kapital dieses Unternehmens halten, die bzw. das von der anderen Person gehalten werden/wird. Bei mittelbaren Beteiligungen wird die Erfüllung der Anforderungen gemäß Buchstabe c durch Multiplikation der Beteiligungsquoten an den nachgeordneten Unternehmen ermittelt. Eine Person mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 % gilt als Halter von 100 % der Stimmrechte. Eine natürliche Person, ihr Ehepartner und ihre Verwandte in aufsteigender oder absteigender gerader Linie werden als eine einzige Person behandelt;</p> |
| Was sind berufliche Vereinigungen? | |
| X.4 | <p>Eintragungen in einem öffentlichen Register oder einem Berufsverband für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen. Hierunter fallen sowohl Berufsverbände, deren Mitgliedschaft zwingend ist (z. B. Berufsgenossenschaften) als auch Berufsverbände, deren Mitgliedschaft freiwillig ist (z. B. Interessenverbände).</p> |

| | |
|--|--|
| Beispiele für Vertraulichkeitsklauseln | |
| <p>X.6 Y8 Frage 7.2</p> | <p>Erfasst werden solche Vereinbarungen, die es dem Nutzer oder einem anderen an der Steuergestaltung Beteiligten verbieten, den durch die Steuergestaltung vermittelten steuerlichen Vorteil gegenüber anderen, auch von der Mitteilungspflicht erfassten Intermediären oder der Finanzverwaltung offenzulegen.</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Non-disclosure agreements • spezielle Vereinbarung betreffend die Weiterleitung der Daten z.B. in den AGBs • etc |
| Was ist ein erfolgsabhängiges Honorar? | |
| <p>X.7 Y.9 Frage 7.1</p> | <p>Jedes Honorar, das ganz oder teilweise in irgendeiner Weise vom Erfolg abhängig ist. Die Erfolgskomponente kann in unterschiedlicher Weise ausgestaltet sein und zwar sowohl hinsichtlich der Definition des Erfolgs als auch hinsichtlich dessen Auswirkungen auf das Honorar. So kann ein fixer Betrag vereinbart werden, der bei Eintritt eines bestimmten Erfolgs allein oder zusätzlich zu anderen Honorarbestandteilen geschuldet wird. Der erfolgsabhängige Honorarteil kann auch in einem Prozentsatz des Erfolgs oder Misserfolgs bestehen. Als Spezialfall davon ist auch eine bestimmte Beteiligung am Prozessgewinn oder eine Mittragung am Verlust denkbar.</p> |
| Beispiele für standardisierte Dokumente | |
| <p>X.8 Y10 Frage 7.3</p> | <p>Gestaltungen, die in einer Vielzahl weiterer Fälle in im Wesentlichen gleicher Weise eingesetzt werden können (Standardisierung). Die Standardisierung kann sich sowohl auf die (äußere) Dokumentation als auch auf die (innere) Struktur der Gestaltung beziehen. Hierunter sind Vertragswerke oder sonstige gestaltungsrelevante, z. B. mandatsbezogene, Dokumente zu verstehen, die ohne wesentliche Anpassungen an den Einzelfall für die Nutzer musterartig vorbereitet sind. Wesentlich sind Anpassungen in der Form oder der Darstellung, die in der Gesamtbetrachtung die Dokumentation inhaltlich, d. h. die Gestaltung, nicht mehr als gleichartig erscheinen lassen.</p> <p>Für standardisierte Dokumente gibt es zahlreiche Beispiele. Sofern diese isoliert verwendet werden ist nicht von einem steuerlichen Bezug auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musterverträge für standardisierte Strukturen - Spesen Reglemente - Standard Statuten - Cashpool-Agreements - Gründung von Gesellschaften oder Gemeinschaften - Vergabe von Darlehen - Vergabe von Lizenzen, - Entsendung von Mitarbeitern, - Vereinbarung von Dienstleistungen, z. B. zur Abwicklung des Zahlungs- und Wertpapierverkehrs, - Anpassung von Dauerschuldverhältnissen, die ausschließlich zur Erhaltung der Fremdüblichkeit erfolgen - Standardleasingverträge (z. B. Finanzierungsleasingverträge über Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) <p>Sobald weitere (Teil-)Schritte hinzutreten uns sich in einer zusammenhängenden Betrachtung ein steuerlicher Bezug des Standardvorgangs ergibt wird die Gestaltung meldepflichtig!</p> |

| | |
|--|---|
| Was ist eine standardisierte Struktur? | |
| Frage 7.4 | <p>Eine standardisierte Struktur ist ein steuerlicher, geplanter Zusammenhang mehrerer rechtlicher oder tatsächlicher Schritte, die eine bestimmte steuerliche Rechtsfolge bewirken sollen. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn ein bewusstes Hintereinanderschalten oder Zusammenwirken von rechtlichen Teilschritten zur Zielerreichung gewählt wird. So beispielsweise, wenn eine Transaktion durch eine Mehrzahl hintereinander geschalteter Schritte strukturiert wird, ohne dass dies im Ergebnis eine Änderung des wirtschaftlichen Gehalts der Transaktion zur Folge hat. Eine Struktur kann auch dann vorliegen, wenn kein eigenständiger wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, sondern allein der Steuervorteil im Vordergrund steht.</p> <p>Die Struktur einer Gestaltung ist standardisiert, wenn sie ungeachtet ihrer äußeren Form inhaltlich so aufgebaut ist, dass sie ohne wesentliche Anpassung der Struktur in einer Vielzahl weiterer Fälle in gleicher Weise eingesetzt werden kann. Wesentlich sind solche Anpassungen der Struktur, die die betreffende Steuergestaltung inhaltlich ändern.</p> |
| Was sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten? | |
| X.9 | <p>Auskunft über das verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigter oder vereidigter Buchprüfer (Berufsgeheimnisträger) anvertraut worden oder bekannt geworden ist, also mandatsbezogene Geheimnisse</p> |
| Main Benefit Test - Wann liegt ein steuerlicher Vorteil vor? | |
| <p>2.1.1 2.3.1.1 2.3.2.1 2.11.1 2.12.1 2.13.1 3.1.2.1 3.1.3.1 3.1.4.1 3.1.5.1 5.2.1 5.3.1 5.7.1 5.8.1 5.16.1 5.17.1 5.18.1 7.1.2 7.2.1 7.3.1</p> | <p>Definition des Main Benefit-Test (Relevanztest) – deutsche Auslegung: Ein steuerlicher Vorteil liegt danach vor, wenn durch die Steuergestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuern erstattet werden sollen, • Steuervergütungen gewährt oder erhöht werden sollen, • Steueransprüche entfallen oder verringert werden sollen, • die Entstehung von Steueransprüchen in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden soll. <p>Steueransprüche sollen entfallen oder verringert werden, wenn mit der grenzüberschreitenden Steuergestaltung beispielsweise das Ziel verfolgt wird, Kosten in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten – im Ergebnis doppelt – steuermindernd berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Entstehung von Steueransprüchen wird verhindert, wenn durch die grenzüberschreitende Steuergestaltung eine beschränkte Steuerpflicht vermieden wird (z. B. DBA-Blocker-Gestaltung).</p> <p>Ein steuerlicher Vorteil liegt auch dann vor, wenn der steuerliche Vorteil ausschließlich in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat erzielt werden soll.</p> <p>Es kommt nicht darauf an, ob der steuerliche Vorteil, der mit der grenzüberschreitenden Steuergestaltung erzielt werden soll, letztlich auch eintritt.</p> |
| Wann ist einer der Hauptvorteile einer Gestaltung die Erlangung eines Steuervorteils? | |
| <p>2.1.1 2.3.1.1 2.3.2.1 2.11.1</p> | <p>Wenn ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile einer Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist. Dies ist nicht der Fall, wenn hinreichend dokumentiert wird, dass</p> |

| | |
|---|---|
| <p>2.12.1, 2.13.1 3.1.2.1, 3.1.3.1 3.1.4.1, 3.1.5.1 5.2.1, 5.3.1 5.7.1, 5.8.1 5.16.1, 5.17.1 5.18.1, 7.1.2 7.2.1, 7.3.1</p> | <p>überwiegend aussteuerliche (insbesondere wirtschaftliche) Gründe für die Strukturierung der Transaktion vorliegen, durch die der steuerliche Vorteil in den Hintergrund rücken. Es reicht aber nicht aus, lediglich beachtliche aussteuerliche Vorteile aufzuzeichnen. Es muss vielmehr dokumentiert werden, dass der steuerliche Vorteil kein Hauptvorteil der Gestaltung ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Steuervorteil nur ein Reflex oder eine Randerscheinung ist. Zur Dokumentation können entsprechende Nachweise insbesondere durch die Unternehmenskorrespondenz, Memos oder Beschlüsse erbracht werden.</p> |
|---|---|

2 Vermögensstrukturen

| | |
|---|---|
| <p>Was ist eine Vermögensstruktur?</p> | |
| <p>Z.1.3</p> | <p>Unter einer internationalen Vermögensstruktur verstehen wir die Strukturierung von privatem Vermögen mittels mindestens einer Rechtsform bzw. Gesellschaftsform. Rechtsformen oder Gesellschaftsformen können bei diesem Verständnis unterschiedlicher Natur sein: Stiftungen, Trust, Personalunternehmen, Einzelunternehmen, juristische Personen, AGs, Holdings Anstalt etc.). Um diese Frage mit Ja beantworten zu müssen, sollte mindestens eine Rechtsform oder Gesellschaftsform vorhanden sein, welche nicht in der Jurisdiktion der steuerlichen Ansässigkeit des Betroffenen liegt.</p> <p>Bei jeder Veränderung oder Anpassung wie auch bei jedem Aufsetzen einer solchen internationalen Vermögensstruktur ist diese Frage mit Ja zu beantworten und eine mögliche Meldepflicht unter DAC6 mit den Folgefragen im Detail zu klären.</p> |
| <p>Was fällt unter «Kauf einer Verlustgesellschaft»?</p> | |
| <p>Frage 2.1</p> | <p>Beim Kauf von Verlustgesellschaften handelt es sich um Gestaltungen, die zum Gegenstand haben, dass ein an der Gestaltung Beteiligter planmäßig unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, einschließlich der Übertragung der Verluste in ein anderes Steuerhoheitsgebiet oder der zeitlich näheren Nutzung dieser Verluste.</p> |
| <p>Was ist eine intransparente Kette von Eigentümern?</p> | |
| <p>Frage 2.2.1</p> | <p>Bei einer intransparenten Vermögensstruktur ist aufgrund der Zwischenschaltung von mehreren wirtschaftlichen Eigentümern, welche keine wesentliche Tätigkeit ausüben (z.B. Holding Gesellschaften, Stiftung etc.), nicht direkt erkennbar, wer der wahre wirtschaftliche Eigentümer der Vermögensstruktur ist.</p> |
| <p>Was sind zirkuläre Transaktionen?</p> | |
| <p>Frage 2.3 Frage 5.6</p> | <p>Bei zirkulären Vermögensverschiebungen ist maßgeblich, dass mindestens zwei Transaktionen getätigt werden und dass das betroffene Vermögen nach Abschluss der Transaktionen wertmäßig wieder zum ursprünglichen Steuerpflichtigen zurückgelangt. Für solche Transaktionen genügt bereits der Übergang der wirtschaftlichen Zuordnung für eine sog. juristische Sekunde. Wesentlich ist auch, dass die Transaktionen einem planmäßigen Ablauf folgen.</p> |

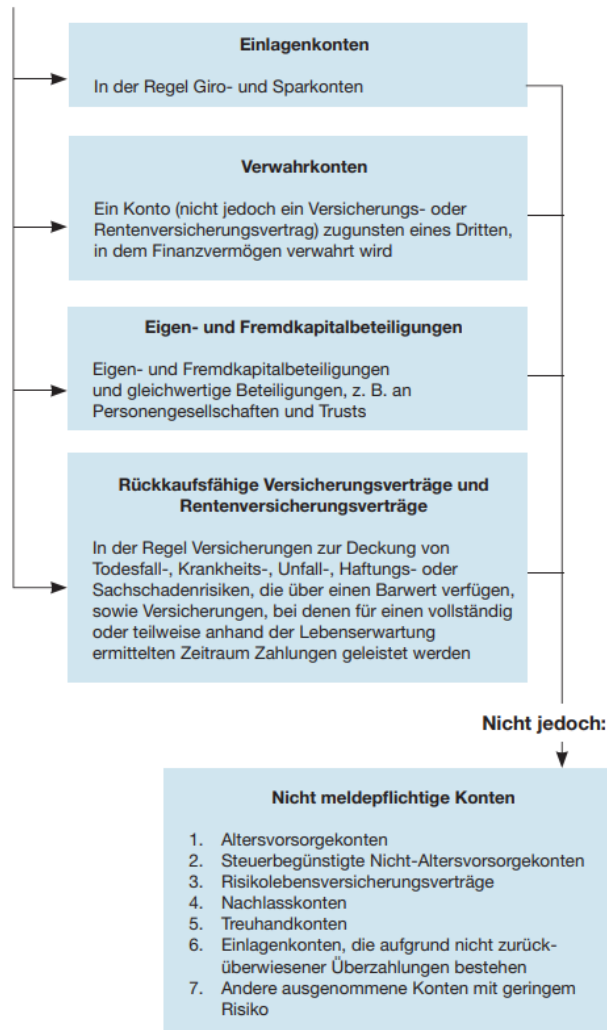
Welche Merkmale weist ein Finanzkonto im Sinne des §19 Nr. 18 des Gesetzes zum Austausch von Informationen über Finanzkonten auf?

Frage 2.4
Frage 5.9

Ein Finanzkonto ist ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto. Ein Finanzkonto umfasst ein Einlagenkonto, ein Verwahrkonto und

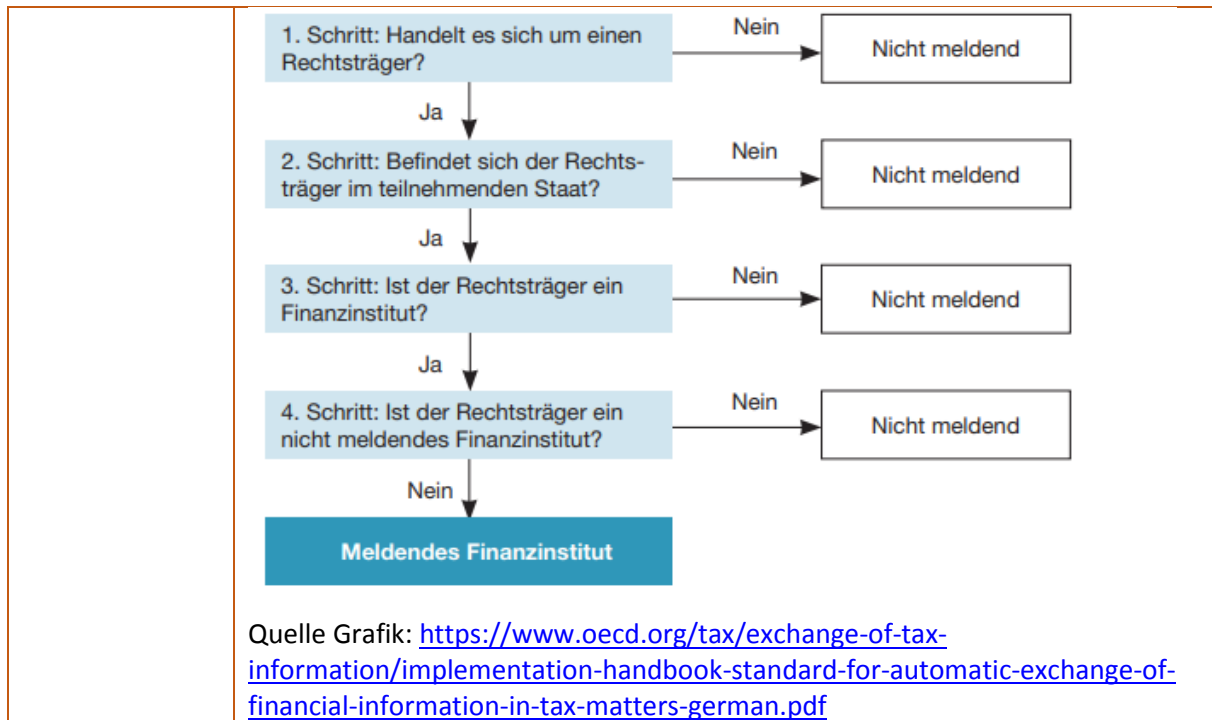
- a) im Fall eines Investmentunternehmens Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung umfasst der Ausdruck Finanzkonto keine Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger, der nur als Investmentunternehmen gilt, weil er für den Zweck der Anlage oder die Verwaltung von Finanzvermögen, das bei einem anderen Finanzinstitut als diesem Rechtsträger im Namen eines Kunden eingezahlt wurde, für oder im Auftrag dieses Kunden
 - aa) Anlageberatung erbringt oder
 - bb) Vermögenswerte verwaltet,
- b) im Fall eines nicht unter Buchstabe a beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut
- c) von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge

Zu überprüfende Finanzkonten:



Grafik Quelle: <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/implementation-handbook-standard-for-automatic-exchange-of-financial-information-in-tax-matters-german.pdf>

| | |
|--|---|
| <p>Welche Länder sind nicht an den Informationsaustausch nach gemeinsamen Meldestandard gebunden?</p> | |
| <p>Frage 2.5 Frage 5.10</p> | <p>Die Liste der aktivierten bilateralen Austauschbeziehungen sämtlicher Staaten und Territorien kann auf der Webseite der OECD eingesehen werden. http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/exchange-relationships/</p> |
| <p>Welche Einkünfte und Zahlungen unterliegen dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten?</p> | |
| <p>Frage 2.6 Frage 5.11 Frage 5.12 Frage 5.13</p> | <p>Bei Finanzkonten, welche die Anforderungen an Verwahrkonten erfüllen, müssen folgende Zahlungen gemeldet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbruttobetrag (vor Quellensteuer) der Zinsen: insbesondere Zinsen aus Obligationen, Serienschuldbriefen, Seriengülden, Schuldbuchguthaben sowie Kundenguthaben, • Gesamtbruttobetrag (vor Quellensteuer) der Dividenden, insbesondere Ausschüttungen von Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl., • Gesamtbruttobetrag (vor Quellensteuer) anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden. • Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder der Rückzahlung von Vermögenswerten, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende schweizerische FI als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war. Ungeachtet der Tätigkeit als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitiger Tätigkeit als Vertreter für den Kontoinhaber muss ein meldendes schweizerisches FI keine Meldung über entsprechende Zahlungen erstatten, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einem von ihm geführten Finanzkonto stehen oder die Einheit des Vorgangs mit im Finanzkonto befindlichen Vermögenswerten nicht gegeben ist. <p>Bei Finanzkonten, welche die Anforderungen an <u>Einlagenkonten</u> erfüllen muss der Gesamtbruttobetrag der auf dem Kontoguthaben berechneten Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, gemeldet werden.</p> |
| <p>Welche Rechtsträger schliessen die Meldung eines Kontoinhabers im Rahmen des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten aus?</p> | |
| <p>Frage 2.8 Frage 5.12 Frage 5.13</p> | <p>Grundsätzlich sind nur Finanzinstitute verpflichtet den Kontoinhaber im Rahmen des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten zu melden.</p> <p>Um zu prüfen ob es sich um ein meldendes Finanzinstitut handelt empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:</p> |



Was versteht man unter der Veränderung oder sonstigen Übertragung einer Einkunftsquelle?

Frage 2.11

Beispiele für die Veränderung oder Übertragung einer Einkunftsquelle:

- Einlage einer Forderung und Umwandlung in steuerbefreite Dividendenerträge,
- Der Berater empfiehlt einem europäischen Privatkunden einen Teil seines Vermögens in eine in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich bevorzugt behandelte Lebensversicherung zu investieren.
- Umwandlung von Einkünften in Vermögen oder Schenkungen
- Etc.

3 Grenzüberschreitende Transaktionen und 4 Leasing

Wann hat ein Land einen Steuersatz von 0% oder nahe 0%?

Z.3.1.2

Ein Steuersatz von 0% oder nahe 0% liegt vor, wenn ein Steuerhoheitsgebiet

- Weder eine Körperschaftsteuer, Gewinnsteuer noch eine vergleichbare Steuer erhebt oder
- Zwar eine Körperschaftsteuer oder eine der Körperschaftsteuer vergleichbare Steuer erhebt, aber der nominale Steuersatz nahe Null Prozent liegt. Ein Steuersatz von „nahe Null Prozent“ liegt vor, wenn er kleiner oder gleich 4 Prozent ist.

Z.3.1.2.1
Z.3.1.3.1
Z.3.1.4.1
Z.3.1.5.1

Ein steuerlicher Vorteil liegt danach vor, wenn durch die Steuergestaltung

- Steuern erstattet werden sollen,
- Steuervergütungen gewährt oder erhöht werden sollen,
- Steueransprüche entfallen oder verringert werden sollen,*
- die Entstehung von Steueransprüchen verhindert werden soll,**
- die Entstehung von Steueransprüchen in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden soll.

| | |
|---|--|
| | <p>*Steueransprüche sollen entfallen oder verringert werden, wenn mit der Gestaltung beispielsweise das Ziel verfolgt wird, Aufwendungen in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten – im Ergebnis doppelt – steuermindernd berücksichtigen zu können.</p> <p>** Die Entstehung von Steueransprüchen wird insbesondere verhindert, wenn durch die grenzüberschreitende Steuergestaltung eine Steuerpflicht vermieden wird, ohne dass dafür wirtschaftliche Gründe vorliegen. Eine auf wirtschaftlichen Erwägungen beruhende Rechtsform- oder Standortwahl verhindert hingegen keine Entstehung von Steueransprüchen.</p> <p>Ein steuerlicher Vorteil liegt auch dann vor, wenn der steuerliche Vorteil ausschließlich in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat erzielt werden soll. Es kommt auch nicht darauf an, ob der steuerliche Vorteil, welcher erzielt werden soll, letztlich auch eintritt. Kein steuerlicher Vorteil wird erlangt, wenn etwaige Steuervorteile in einem Hoheitsgebiet durch korrespondierende, im unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Steuervorteil stehende zusätzliche Steuerbelastungen im selben Hoheitsgebiet ausgeglichen werden oder die zusätzlichen Steuerbelastungen saldiert überwiegen.</p> |
| <p>Welche Länder gelten als nicht kooperierend?</p> | |
| <p>Z.3.1.3</p> | <p>Als nichtkooperative Steuerhoheitsgebiete werden zum einen Länder und Gebiete bezeichnet, die nicht die von den EU Mitgliedstaaten beschlossenen Standards in Bezug auf Transparenz, fairen Steuerwettbewerb oder in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen gegen Gewinnkürzung und -verschiebung (BEPS) der OECD erfüllen. Zum anderen sind es Länder und Gebiete, die die Transparenzstandards der OECD nicht erfüllen. Die Liste der als nichtkooperativ eingestuften Steuerhoheitsgebiete wird regelmäßig von der Europäischen Union aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung der Liste ist unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/tax-common-eu-list_de#heading_3 abrufbar.</p> |
| <p>Wann gilt eine Zahlung als vollständig steuerbefreit?</p> | |
| <p>Z.3.1.4</p> | <p>Grundlage für eine Steuerbefreiung ist, dass das Steuerhoheitsgebiet, in dem der Zahlungsempfänger ansässig ist, die Zahlungen nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezieht. Dies ist insbesondere der Fall, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • die den Aufwendungen entsprechenden Erträge dort nach nationalem Recht nicht besteuert werden können, insbesondere, weil diese nicht steuerbar bzw. sachlich steuerbefreit sind oder der Steuerpflichtige persönlich steuerbefreit ist, oder • aus anderen Gründen eine tatsächliche Besteuerung der Erträge unterbleibt (z. B. aufgrund Verzichts durch Erlass der Steuer). <p>Wenn die Besteuerung infolge eines Verlustausgleichs oder –abzugs wegen anderer negativen Einkünfte unterbleibt, ist nicht von einer Steuerbefreiung auszugehen.</p> |
| <p>Was versteht man unter einem präferentiellen Steuerregimes?</p> | |
| <p>Z.3.1.5</p> | <p>Eine Präferenzregelung liegt in der Regel dann vor, wenn bestimmte Branchen, Sektoren oder Einnahmen im Vergleich zur übrigen Wirtschaft oder zu anderen Einnahmekategorien steuerlich begünstigt werden. Es reicht aus, wenn eine von der Regelbesteuerung abweichende, niedrige Besteuerung vorliegt. Beispiele für Präferenzregelungen sind insbesondere die vom Forum on Harmful Tax Practices (FHTP) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) nach Maßgabe der Empfehlungen zu BEPS Aktionspunkt 5 (bewerteten Steuerregime. Dabei ist unerheblich, ob diese vom FHTP als „harmful“ (schädlich) eingestuft werden oder nicht. Somit sind auch grenzüberschreitende Steuergestaltungen mit Bezug auf</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Präferenzregelungen mitzuteilen, die mit BEPS-Aktionspunkt 5 der OECD konform sind. Eine Übersicht der Ergebnisse der Prüfungen des FHTP wird regelmäßig im Internet veröffentlicht und kann auf der Internetseite der OECD abgerufen werden. Die Liste kann unter den folgenden Links abgerufen werden: https://www.oecd.org/tax/oecd-releases-latest-results-on-preferential-regimes-and-new-results-on-noor-only-nominal-tax-jurisdictions.htm und https://www.oecd.org/tax/beps/harmful-tax-practices-peer-reviewresults-on-preferential-regimes.pdf Diese Liste ist nicht abschließend und kann nur als Indiz für das Vorliegen einer Präferenzregelung herangezogen werden.</p> |
| <p>Wann besteht eine wesentliche Unterscheidung der Bewertung von Vermögenswerten in den betroffenen Ländern?</p> | |
| <p>Z.3.3 Z.4.2</p> | <p>Grundsätzliches: Es ist eine Mitteilungspflicht für Gestaltungen vorgesehen, bei denen eine Übertragung oder Überführung von Vermögensgegenständen in zwei beteiligten Hoheitsgebieten hinsichtlich des Wertansatzes steuerlich unterschiedlich beurteilt wird. Dabei kann es sich um grenzüberschreitende Übertragungen oder Überführungen handeln. Es können jedoch auch inländische Überführungen oder Übertragungen betroffen sein (z. B. in grenzüberschreitenden Betriebstätten-Sachverhalten bei Umwandlung/Einbringung eines Teilbetriebs in eine Kapital- oder Personengesellschaft). Bewertungsunterschiede können dabei sowohl auf Gesellschafts- als auch auf Gesellschafterebene vorliegen. Auch der Wegzug einer natürlichen Person, die Anteile an einer Kapitalgesellschaft besitzt, und hieraus resultierende Bewertungsunterschiede im Zu- und Wegzugsstaat in den Anteilen kann unter diese Regelung fallen.</p> <p>Definition eines wesentlichen Unterschieds: Wenn der Unterschied im Wertansatz des übertragenen oder überführten Vermögensgegenstandes mehr als 10 Prozent des bei der Übertragung bzw. Überführung für Besteuerungszwecke zugrunde gelegten Wertes und mindestens 100'000 Euro beträgt oder der Unterschied des Wertansatzes 500'000 Euro übersteigt, ist er wesentlich und erfüllt das Merkmal.</p> |
| <p>Wann können Abschreibungen in mehr als einem Staat geltend gemacht werden?</p> | |
| <p>Z.3.4 Z.4.1</p> | <p>Beispiel für Abschreibungen in mehr als einem Staat: Der Berater berät eine europäische Gesellschaft (Leasingnehmerin), welche bei einem Unternehmen in der Schweiz (Leasinggeber) ein Fahrzeug leasht. Beiden Unternehmen wird das Fahrzeug aufgrund der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen bilanziell zugerechnet, wodurch beide Unternehmen Abschreibungen auf das Fahrzeug vornehmen können.</p> <p>Nicht von diesem Merkmal erfasst sind Fälle, in denen die mehrfache Inanspruchnahme aus einer Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung resultiert. Gleiches gilt, wenn sich die mehrfache Inanspruchnahme bei einem Steuerpflichtigen aufgrund der Anwendung der Anrechnungs-, Abzugs- oder Pauschalisierungsmethode oder aufgrund des Erlasses der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Steuer zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ergibt.</p> |

5 Finanzprodukte

Was sind Finanzprodukte?

Frage 5.1

Frage 5.2

Beispiele für Finanzprodukte:

Kreditinstitute/Bausparkassen

- Sichteinlagen (auf Girokonten oder Tagesgeldkonten)
- Termingeld, Festgeld
- Spareinlagen
- Sparbriefe
- Pfandbriefe
- Zertifikate
- Bausparverträge

Swaps

- Zinsswaps
- Equity Swaps
- Währungsswaps

Optionen

- Aktienoptionen
- Zinsoptionen
- Devisenoptionen
- Optionen auf Commodities

Versicherungen mit Anlagecharakter

- Kapitallebensversicherungen
- fondsgebundene Lebensversicherungen
- Hybrid-Produkte

Fonds

- offene Investmentfonds (Aktien-, Renten- und gemischte Wertpapierfonds),
- geschlossene Investmentfonds
- Geldmarktfonds
- Fondssparplan
- Immobilienfonds
- Schiffsfonds
- Hedgefonds
- alternative Investmentfonds

Nichtbank-Unternehmen

- Aktien
- Wandelanleihen
- Unternehmensanleihen
- Aktienanleihen
- Genussscheine
- Wagniskapital
- Partiarische Darlehen
- alternative Investments

Staaten und untergeordnete Gebietskörperschaften

- Staatsanleihen
- Staatsfonds
- Kommunalanleihen
- Kommunalobligationen
- Landesanleihen
- Bürgerkredite

| | |
|--|---|
| Was ist die EU Richtlinie 2015/849? | |
| Frage 5.5 | Bei der EU Richtlinie 2015/849 handelt es sich um die sog. Geldwäsche-Richtlinie Der gesamte Text der Richtlinie kann unter folgendem Link aufgerufen werden: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849&from=DE |
| Gestaltung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ausgehöhlt oder gewisse Schwächen in den Compliance Prozessen gewisser Banken oder Staaten ausgehöhlt oder ausgenutzt? | |
| Frage 5.14 | Dies schließt die Einbeziehung solcher Steuerhoheitsgebiete in die grenzüberschreitende Gestaltung mit ein, die über ungeeignete bzw. schwache Regelungen über die Durchsetzung von Regelungen für die Durchführung von Vorschriften gegen die Geldwäsche oder mit schwachen Transparenzanforderungen für juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen ausgestattet sind. Bei der Beurteilung, inwieweit Schwächen im vorstehenden Sinne in den jeweiligen Steuerhoheitsgebieten vorliegen, können die Ergebnisse des Global Forum aus der Überprüfung der Implementierung und der Einhaltung der Standards für den automatischen Informationsaustausch und den Informationsaustausch auf Ersuchen herangezogen werden. |

6 Verrechnungspreise

| | |
|---|--|
| Was sind unilaterale safe-harbour-rules? | |
| Frage 6.1 Frage 5.4 | Davon umfasst sind Fälle, bei denen es keine selbstständige Ermittlung des angemessenen Verrechnungspreises gibt, sondern Pauschalen zur Anwendung kommen (ungeachtet, ob diese von der Finanzverwaltung oder der OECD akzeptiert werden). Z.B. die Vereinfachungsregelung des BMF bezüglich eines Gewinnaufschlags von 5 bis 10 Prozent für Routinedienstleistungen unter Anwendung der Kostenaufschlagmethode darstellen. |
| Was sind schwer zu bewertende Immaterielle Wirtschaftsgüter? | |
| Frage 6.2 | Der Begriff schwer zu bewertende immaterielle Werte umfasst immaterielle Werte oder Rechte an immateriellen Werten, für die zum Zeitpunkt ihrer Übertragung oder Überführung keine ausreichend verlässlichen Vergleichswerte vorliegen und zum Zeitpunkt der Transaktion die Prognosen voraussichtlicher Cashflows oder die vom übertragenen immateriellen Wert erwarteten abzuleitenden Einkünfte oder die der Bewertung des immateriellen Werts zu-grunde gelegten Annahmen höchst unsicher sind, weshalb der letztendliche Erfolg des immateriellen Werts zum Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung nur schwer absehbar ist. Beispiel: Ein Berater berät ein Liechtensteiner Unternehmen welches plant, neu entwickelte Marken von einem in einem EU-Mitgliedsstaat ansässigen Konzernunternehmen zu erwerben. In Bezug auf die Marken gibt es keine zuverlässigen Vergleichswerte, und die zukünftigen Cashflows sind sehr unsicher. |

Was sind grenzüberschreitende Verschiebungen von Vermögenswerten, Funktionen oder Risiken zwischen verbundenen Unternehmen?

Frage 6.3

Beispiel: Der Berater berät eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat betreffend Funktionsverlagerungen in die Schweiz.
Voraussetzung für die Meldepflicht ist, dass der erwartete jährliche EBIT des/der Übertragenden während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Übertragung weniger als 50 Prozent des jährlichen EBIT beträgt, das ohne die Verlagerung erwartet worden wäre.